

## Information durch Gegendarstellung?

*„Der Berichtigungszwang hat in neuerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da jetzt häufiger als früher und ohne berechtigtes Interesse das Privatleben des Einzelnen in die Öffentlichkeit getragen und zum Gegenstande der Kritik gemacht wird“.<sup>1</sup>*

Auf der Titelseite einer deutschen Illustrierten erschien im Jahre 1996 unter der Überschrift „Gegendarstellung“ folgender Text:<sup>2</sup>

*Auf der Titelseite von „das Neue schnell und aktuell“ Nr. 31/96 heißt es:  
„Franzi van Almsick Traumhochzeit mit ihrem Freund Steffen“.  
Hierzu stelle ich fest: Ich habe derzeit keinerlei Heiratsabsichten.“<sup>3</sup>*

Eine Gegendarstellung<sup>4</sup> wie diese wirkt nach bislang einhelliger Ansicht auf zweierlei Weise: Zum einen schützt sie die Person des Anspruchstellers, zum anderen soll sie die Öffentlichkeit informieren.<sup>5</sup> Die Analyse der Wirkungsweise zeigt jedoch: Die Gegendarstellung fördert gerade nicht die Meinungsbildung bei Lesern, Radiohörern oder Fernsehzuschauern. Sie dient allein dem Schutz individualrechtlicher Positionen des Anspruchstellers.<sup>6</sup> Am obigen Bei-

---

<sup>1</sup> Erich Wulffen in Schwarze-Appelius, Reichs-Pressgesetz, 5. Aufl., München 1914, I. zu § 11, S. 67

<sup>2</sup> das neue schnell und aktuell, 40/96 v. 28.9.1996, Titelseite; die Gegendarstellung war im Jahre 1998 Gegenstand eines Verfahrens vor dem BVerfG, NJW 1998, 1381 (1381) = AfP 1998, 184 (184) ohne Abdruck des Wortlauts

<sup>3</sup> folgen Datumsangabe und Namensnennung einer Sportlerin; Interpunktion aus dem Original

<sup>4</sup> Synonym werden im folgenden die Begriffe Entgegnung und Erwiderung gebraucht.

<sup>5</sup> Nachweise s. u.

<sup>6</sup> Die genaue Rechtsposition ist im einzelnen umstritten; diskutiert werden u.a.: das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I GG), vgl. die unten genannte Rechtsprechung des BVerfG; die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 I GG), vgl. insoweit Groß, AfP 1994,

spiel: Welche Information transportiert der Text? Will die Verfasserin tatsächlich nicht heiraten? Der Wahrheitsgehalt der Behauptung wurde vor dem Abdruck nicht überprüft und auch später nicht unter Beweis gestellt.<sup>8</sup> Wir Leser können uns nun also entscheiden, ob wir der Verfasserin der Gegendarstellung glauben, oder dem Autor des Ausgangsartikels. Können wir uns besser eine Meinung über das Geschilderte bilden? Die Antwort lautet: Nein, der Leser der Gegendarstellung ist nach ihrer Lektüre so klug wie zuvor. Im Kern kann er der Entgegnung nur eine Tatsache entnehmen: Daß die Aussage des Artikels bestritten wird.<sup>9</sup> Dieser entkleidete Inhalt jeder Gegendarstellung - das Dementi - ist zu einer Meinungsbildung nicht geeignet.

## I. Meinungsstand und Bedeutung der Fragestellung

Es gibt in Deutschland derzeit 45 Regelungen zum Erwiderungsanspruch.<sup>10</sup> Diese Vielfalt beruht auf zwei Umständen: Zum einen erfordern die technischen Unterschiede zwischen den Print- und elektronischen Medien unterschiedliche tatbestandliche Regelungen. Zum anderen ist die Kompetenz zur

---

254 (266 li. Sp.); Kübler, AfP 1995, 629 (630 re. Sp.); eine eigenständige Individualrechtsposition, vgl. etwa Ulrich, Das Recht auf Identität, München 1995, Diss., S. 113; Kreuzer, Festschrift Geiger zum 65. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 94 f.

<sup>7</sup> Die eigentümliche Mehrdeutigkeit des Textes (wollte die Verfasserin zur Zeit des Ausgangsartikels heiraten?) wird weiter unten noch einmal zur Sprache kommen.

<sup>8</sup> Im vorliegenden Fall geht es um einen subjektiven Umstand (Heiratsabsicht), der an sich dem Beweis offensteht; unabhängig vom Verzicht auf den Wahrheitsbeweis ist die Frage, ob durch einen „Redaktionsschwanz“ auf diese rechtliche Tatsache noch einmal hingewiesen werden kann; zum Verzicht auf den Wahrheitsbeweis s. u. II.

<sup>9</sup> Rechtlich sind zwei Formen der Entgegnung möglich: das bloße Dementi („das ist unwahr“) und die detaillierte Gegendarstellung („wahr ist vielmehr ...“), vgl. Sedelmeier in Löffler - Presserecht - Kommentar zu den Landespressegesetzen der BRD mit einem besonderen Teil und einem Textanhang, 4. Auflage, München 1997, § 11 LPG, Rn. 127 (zit: Sedelmeier in Löffler, §, Rn.); festzuhalten bleibt jedoch: Die Durchsetzung ist nicht an den Wahrheitsgehalt gebunden, deshalb kann der Leser auch einer detaillierten Gegendarstellung keine über das Dementi hinausgehenden Tatsachen entnehmen; dazu mehr unten II.

<sup>10</sup> 16 für den Bereich der Presse (Landespressegesetze); 28 im Bereich Hörfunk und Fernsehen (Staatsverträge, Rundfunkgesetze); eine für Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag); Nachweise bei: Walter Seitz / German Schmidt / Alexander Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch - Presse, Film, Funk und Fernsehen, 3. Auflage, München 1998, Anhang III (S. 412-467) (zit: Seitz/Schmidt/Schoener, Rn.)

Normgebung nicht gebündelt: Für den Bereich der Presse liegt dies daran, daß der Bund von seiner Rahmengesetzgebungskompetenz zur Presse (Art. 75 I Nr. 2 GG) keinen Gebrauch gemacht hat, was zu einer „regionalen Rechtszersplitterung“<sup>11</sup> in die Landespressegesetze führte; im Bereich elektronischer Medien hat die Lockerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkmonopols zu neuen Regelwerken geführt.<sup>12</sup>

Allen Regelungen gemein ist der Wertekonflikt, in dem sie ihre Wirkung entfalten: Auf der Seite des Betroffenen soll der Abdruck jedenfalls individuelle Rechtspositionen schützen; auf der Seite des Mediums greift der Abdruck oder die Sendung einer Gegendarstellung in dreifacher Hinsicht in die Pressefreiheit (bzw. Rundfunkfreiheit) ein:

- die Gegendarstellung verhindert die freie Disposition des Mediums über redaktionelle Fläche (bzw. Sendezeit) und Inhalte<sup>13</sup>
- sie erschüttert das Vertrauen in das Medium<sup>14</sup>
- sie entwickelt einen Abschreckungseffekt, wirkt also jedenfalls auch präventiv.<sup>15</sup>

Ob in diesem Zusammenhang von einer unwesentlichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann, ist zweifelhaft.<sup>16</sup> Die Pressefreiheit ist nach der Recht-

---

<sup>11</sup> Jörg Soehring, *Presserecht: Recherche, Berichterstattung, Ansprüche im Recht der Presse und des Rundfunks*, 2. Auflage, Stuttgart 1995, S. 495

<sup>12</sup> Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 5

<sup>13</sup> Das BVerfG, NJW 1998, 1381 (1381 li. Sp.) = AfP 1998, 184 (186 li. Sp.) spricht von formaler und inhaltlicher Gestaltungsfreiheit.

<sup>14</sup> Das BVerfG spricht vom „Imageschaden“, AfP 1993, 733 (734 re. Sp.), läßt jedoch offen, welche Rechtsposition dadurch beeinträchtigt wird. Medien nehmen durch die Art ihrer Berichterstattung Einfluß darauf, wie vertrauenswürdig sie erscheinen. Diese freie Wahl journalistischer Selbstdarstellung ist damit ein Aspekt der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit.

<sup>15</sup> Ausdrücklich anerkannt hat das BVerfG die präventive Wirkung: BVerfG, AfP 1993, 733 (734 li. Sp.); BVerfG, NJW 1998, 1381 (1383 re. Sp.) = AfP 1998, 184 (187 re. Sp.); vgl. auch Helmut Kerscher, SZ v. 8.9.1997, S. 2: „Jedenfalls dies haben alle Journalisten gemeinsam, von der Aktuellen bis zur Zeit: Sie fürchten Gegendarstellungen und Berichtigungen.“; Franz Josef Wagner (Ex-Chefredakteur der BUNTE) über ein Gespräch mit Kolumnist Michael Graeter, SZ-Magazin 6/98 v. 6.2.1998, S. 21 (22 re. Sp., 23 li. Sp.): „An diesem Tag aber [...] kam er herein, tippelte vor mir herum und fragte: 'Brauchst a Gschicht über Caroline?' Ich schrie: 'Raus!' Es war der Tag, an dem wir auf der Titelseite die Gegendarstellung jenes unseligen Interviews mit Caroline drucken mußten [...]“

sprechung des Bundesverfassungsgerichts konstituierendes Element des demokratischen Rechtsstaats.<sup>17</sup> Daraus ergibt sich die hohe Sensibilität des Bereichs. Und nicht zuletzt auch die Streitbereitschaft vieler Verlage und Sender, die sich ihrerseits als Verteidiger der Pressefreiheit sehen.<sup>18</sup>

Faßt man die gemeinsamen Merkmale der Regelungen zur Gegendarstellung leitbildhaft zusammen, so bleibt ein mit formalem Verfahren versehener, in der Rechtsfolge beschränkter Erwidierungsanspruch. Im einzelnen: Tatbestandlich setzt der Gegendarstellungsanspruch voraus eine unwahre Tatsachenbehauptung,<sup>19</sup> die in einem Medium aufgestellt wurde und den Anspruchsteller betrifft. Die Rechtsfolge ist eine eingeschränkte Erwidermöglichkeit im gleichen Medium; die Einschränkung liegt darin, daß mit Tatsachenbehauptungen, in gleicher Art und Weise und innerhalb bestimmter Frist<sup>20</sup> erwidert werden muß. Beachtenswert ist dabei das formale Verfahren der Geltendmachung: Im Interesse der schnellen und einfachen Durchsetzbarkeit<sup>21</sup> muß der Anspruchsteller

---

<sup>16</sup> so aber: Stürner, Empfiehlt es sich, die Rechte und Pflichten der Medien präziser zu regeln und dabei den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern?, Gutachten A zum 58. Deutschen Juristentag, München 1990 (zit: Stürner, Gutachten), A91; Kübler, a.a.O., 629 (630 li. Sp.); der von Stürner zitierte Beschluß des BVerfG v. 8.2.1983, BVerfGE 63, 131 (143), kann indes nicht in dieser Form verstanden werden: Das BVerfG hatte ausgeführt, daß die bloße Verpflichtung zur Sendung einer Gegendarstellung die Rundfunkfreiheit „bereits - wenn auch nur unwesentlich -“ beeinträchtige; im Gegenteil sieht das BVerfG jedenfalls in der Gegendarstellung auf der Titelseite einen regelmäßig schwerwiegenden Eingriff, NJW 1998, 1381 (1382 li. Sp.) = AfP 1998, 184 (186 li. Sp. unten).

<sup>17</sup> BVerfGE 10, 118 (121); 20, 162 (174-176) = NJW 1966, 1603 (1604 re. Sp.); im Gleichklang Volkes Stimme: Von 19 zur Auswahl gestellten demokratischen Werten bei einer Allensbach-Umfrage im Dezember 1993 gaben 88 Prozent der Befragten der Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit Platzziffer eins; Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1993-1997, Band 10, Allensbach 1997, S. 658

<sup>18</sup> vgl. das Vorwort zu dieser Festschrift von Verleger und VDZ-Präsident Hubert Burda

<sup>19</sup> Wobei eine Überprüfung der Wahrheit nicht erfolgt; dies dürfte trotz des entgegenstehenden Wortlauts auch gelten für § 3 Nr. 9 HessRfG v. 2.10.1948 (weil sonst Schlechterstellung privater Sender durch Verzicht auf Unwahrheitserfordernis, § 22 HPRG), a.A. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 243.

<sup>20</sup> Diese „Aktualitätsgrenze“ ist teils kodifiziert, wird teils durch die Rechtsprechung festgelegt; aus der neueren Rechtsprechung vgl. etwa: OLG München, AfP 1998, 86 (86).

<sup>21</sup> Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 11, 12; BGH, NJW 1963, 151 (151 re. Sp.)

die von ihm behauptete Unwahrheit der Ausgangsmittelung nicht unter Beweis stellen.<sup>22</sup>

Die Wirkung des Entgegnungsrechts beschäftigt Normgeber,<sup>23</sup> Rechtsprechung und Literatur stets im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Rechtsinstituts. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es auch bei der Diskussion der Zweckbestimmung letztlich um die - wenigstens unterstellte - Funktionsweise des Rechtsinstituts geht.<sup>24</sup> Dabei wird von der eingangs beschriebenen Zweigleisigkeit des Gegendarstellungszwecks ausgegangen.

Die Sicht des jeweiligen Normgebers wird hier nur beispielhaft dargestellt. In der Geschichte des Gegendarstellungsrechts ist eine Tendenz vom Schutz öffentlicher Interessen hin zum Persönlichkeitsschutz erkennbar. Die historische Gesetzgebung<sup>25</sup> zum deutschen Gegendarstellungsrecht bis hin zum Reichspressegesetz ist geprägt von einem pressepolizeilichen Verständnis.<sup>26</sup> Man sah den Zweck der Regelung in erster Linie im Schutz der Wahrheit, in unwahrer Berichterstattung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung.<sup>27</sup> Erst in zweiter Linie sollte auch ein individuelles Erwidernsinteresse geschützt werden.<sup>28</sup> Materialien des Gesetzgebers aus der Anfangszeit des Gegendarstellungsrechts

---

<sup>22</sup> Dies bedeutet nicht, daß die Gegendarstellung auch gegenüber wahren Tatsachenbehauptungen zulässig ist, vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 244 a.E.

<sup>23</sup> also Gesetzgebers, Staatsvertragsparteien

<sup>24</sup> Deutlich wird dieser Zusammenhang etwa in BVerfGE 63, 131 (142, 143).

<sup>25</sup> Die erste deutschsprachige Erwidernsregelung ist § 6 Press-Gesetz für das Großherzogtum Baden vom 28.12.1831: „*Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.*“, zitiert nach: Betz, Das Press-Gesetz für das Großherzogtum Baden vom 28. Dezember 1831 mit seinen Vollzugsverordnungen und Modifikationen, 1. Aufl., Karlsruhe 1840

<sup>26</sup> § 31 Press-Gesetz für das Großherzogtum Baden vom 28.12.1831, a.a.O.: „[...] *Die Uebertretungen der Preßpolizeibestimmungen, welche in den Paragraphen [...] 6 [...] [Anm.: = Regelung der Erwiderns] erwähnt sind, verfolgt der Staatsanwalt immer kraft seiner Amtspflicht [...]*“

<sup>27</sup> vgl. Kreuzer, a.a.O., S. 91 m.w.N.

<sup>28</sup> vgl. die Einrückungsgebühren für Privatpersonen in § 6 Press-Gesetz für das Großherzogtum Baden

sind nicht überliefert.<sup>29</sup> Hingegen sind die Materialien zum „Berichtigungs-zwang“ des Reichspreßgesetzes vollständig erhalten. Die Motive des Regierungsentwurfs geben nur insoweit Aufschluß über die Zweckbestimmung des Anspruchs, als eine deutliche Bezugnahme auf die seinerzeit bereits bestehenden Regelungen gegeben ist.<sup>30</sup> Jedoch zeigt der Bericht der Reichstagskommission, daß Ziel der Regelung aus ihrer Sicht die Korrektur von Unrichtigkeiten sein sollte.<sup>31</sup> Entsprechend geht die Beschränkung der Berichtigung auf Tatsachenangaben auf den Vorschlag der Kommission zurück.<sup>32</sup> Ausdrücklich wird der Schutz individueller Interessen nicht benannt.

Die bayerische Regelung eines Landespressegesetzes vom 3.10.1949<sup>33</sup> weist dagegen eine ausdrückliche Orientierung zum Individualschutz auf. Man hatte in den Ausschußverhandlungen zum Regierungsentwurf im Frühjahr 1949 auf Anregung des Journalistenverbandes darüber diskutiert, ob das neue Landesgesetz dem „Schutz der Wahrheit“ vor dem „Schutz der Person“ den Vorrang geben sollte.<sup>34</sup> Allerdings wurde dieser Ansatz abgelehnt und in der Begründung zum Regierungsentwurf vom 1.4.1949 ausdrücklich das Gegenteil festge-

---

<sup>29</sup> Kreuzer, a.a.O., S. 66

<sup>30</sup> insbesondere hinsichtlich der Strafbewehrung § 19 Nr. 2 RPreßG; im übrigen folgte der Entwurf den „*der Presse günstigen Gesetzgebungen*“, Motive zum Reichspreßgesetz, zu § 11, 11.2.1874, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 2. Legislatur-Periode - I. Session 1874, Dritter Band, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages Nr. 1-184 und Sachregister, Berlin 1874, Aktenstück Nr. 23, S. 137 (140 re. Sp.)

<sup>31</sup> Bericht der Siebenten Kommission über den Gesetz-Entwurf über die Presse, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, a.a.O., Aktenstück Nr. 67, S. 250 (251 re. Sp.): „[...] darf die öffentliche Presse, bei dem Einfluß, den sie besitzt, und der hohen Aufgabe, welche ihr gestellt ist, sich nicht der Pflicht entschlagen, nachweisbare Unrichtigkeiten, die sie gebracht hat, auch selber wieder in das rechte Licht zu stellen.“

<sup>32</sup> vgl. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes über die Presse mit den Beschlüssen der Kommission, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, a.a.O., Aktenstück Nr. 67, S. 250 (251 re. Sp.), S. 257 (259 re. Sp.)

<sup>33</sup> die erste landespressegesetzliche Regelung der Nachkriegszeit

<sup>34</sup> 89. Sitzung des Ausschuß' für Rechts- und Verfassungsfragen am 4.5.1949, Sitzungsprotokoll, S. 22 f.; dabei forderte der Vertreter des Journalistenverbandes eine Abkehr vom „*Individualismus*“ des Reichspreßgesetzes (a.a.O., S. 23) - nach dem oben Gesagten liegt darin eine Fehleinschätzung der Zweckbestimmung des Reichspreßgesetzes 1874; die Aussage erklärt sich aber wohl aus der Diskussion: Man sprach über die Frage, ob der Beweis der Unwahrheit erbracht werden müsse.

stellt;<sup>35</sup> der Entwurf wurde hinsichtlich der Regelung des § 11 BayPresseG bis auf redaktionelle Korrekturen unverändert angenommen. Dies bedeutet jedenfalls, daß der Persönlichkeitsschutz aus Sicht des Gesetzgebers nunmehr Hauptziel der Regelung ist.<sup>36</sup>

Als Beispiel einer aktuellen Regelung wird hier auf die Begründung zu § 10 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) vom 1. August 1997 Bezug genommen. Sie betrifft den Bereich der Mediendienste und damit einen in neuerer Zeit hinzugekommenen technischen Sonderfall der Nachrichtenverbreitung.<sup>37</sup> Ausdrücklich wird in der Begründung die Informationsfunktion der Regelung nicht erwähnt.<sup>38</sup>

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird die Zweigleisigkeit des Gegendarstellungszwecks betont: Das BVerfG geht davon aus, durch die Entgegnung werde zum einen der von einer Berichterstattung Betroffene in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I, 1 I GG) geschützt.<sup>39</sup> Am 14.1.1998 hat das BVerfG ausdrücklich festgestellt, daß von der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zugleich die aus Art. 5 I GG folgende Freiheit der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung geschützt werde;<sup>40</sup> hierzu verweist das Ge-

---

<sup>35</sup> Bayerischer Landtag, Sitzung 1948/49, Beilage 2355, S. 6

<sup>36</sup> Daran ändert auch die in § 13 I lit. d BayPresseG enthaltene Ordnungswidrigkeiten-Regelung nichts.

<sup>37</sup> Der MDStV betrifft unstreitig jedenfalls alle online (insb.: via Internet) wiedergegebenen Inhalte periodischer Druckerzeugnisse, vgl. näher: Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 9; fraglich ist dagegen, ob auch sogenannte „Homepages“ als solche vom Gegendarstellungsrecht des MDStV erfaßt werden; dafür, wenn die Periodizität gegeben ist: Mann, AfP 1998, 129 (130); ähnlich: LG Düsseldorf, Beschluß vom 29.4.1998, AfP 1998, 420 (420) = K&R 1998, 304 (304) = RDV 1998, 176 (177); krit. Ernst, NJW-CoR 1998, 430 (430 re. Sp.); allgemein zur Gegendarstellung gem. MDStV Ory, AfP 1998, 465-469

<sup>38</sup> Im einzelnen heißt es: „Die Vorschrift [...] trägt dem Einfluß dieser Angebote auf die öffentliche Meinungsbildung und der damit verbundenen Notwendigkeit Rechnung, ein ausgleichendes Gegengewicht zum Schutz des von einer Tatsachenbehauptung Betroffenen zu schaffen. Durch die tatbestandlichen Beschränkungen des Gegendarstellungsanspruchs soll ein wirksamer Schutz des Persönlichkeitsrechts erreicht werden, ohne die in Art. 5 GG grundrechtliche verbürgte Kommunikationsfreiheit stärker als vom Schutzzweck der Vorschrift gefordert einzuschränken.“ aus: Ring, Medienrecht - Rundfunk, Neue Medien, Presse, Technische Grundlagen, Internationales Recht, Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz, Stand: November 1998, Ordner III, C-III 1.1, S. 11

<sup>39</sup> BVerfGE 73, 118 (201); BVerfGE 63, 131 (142) = NJW 1983, 1179 (1179 re. Sp.)

<sup>40</sup> BVerfG, NJW 1998, 1381 (1382 re. Sp.) = AfP 1998, 184 (186 re. Sp.)

richt auf eine ältere Entscheidung, in der es losgelöst vom Gegendarstellungsrecht den Inhalt der Rundfunkfreiheit näher umschrieb<sup>41</sup>. Damit stellt das BVerfG nunmehr offensichtlich den Informationswert der Gegendarstellung demjenigen der Ausgangsmittelteilung gleich. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Gegendarstellungsrecht reißt im Jahre 1965 ab.<sup>42</sup> Bis dahin ging auch der BGH von der Doppelfunktion des Gegendarstellungsrechts aus.<sup>43</sup>

Auch die Literatur<sup>44</sup> nimmt überwiegend eine Zweiteilung des Gegendarstellungszwecks an. Dies wird zumeist ausdrücklich vertreten.<sup>45</sup> Teils wird ein über

<sup>41</sup> BVerfG, NJW 1998, 1381 (1382 re. Sp.) = AfP 1998, 184 (186 re. Sp.) mit Hinweis auf BVerfGE 57, 295 (319) = NJW 1981, 1774 (1775 re. Sp.) mit weiterem Bezug auf BVerfGE 12, 205 (260) = NJW 1961, 547 (552 re. Sp.); BVerfGE 31, 314 (326) = NJW 1971, 1739 (1739 re. Sp.)

<sup>42</sup> Seit seinem Beschluß vom 31.3.1965, NJW 1965, 1230 (1231), hält der BGH die Revision in Gegendarstellungssachen für unstatthaft gem. § 545 II Satz 1 ZPO; mit der Gegendarstellung befaßt sich der BGH seither noch, wenn es um die Auswirkungen der Geltendmachung auf andere Ansprüche geht, vgl. BGHZ 66, 182 (195) = BGH, NJW 1979, 1198 (1201 li. Sp.).

<sup>43</sup> BGH, NJW 1963, 151 (151 re. Sp.); BGH, NJW 1963, 1155 (1155 re. Sp.); BGH, NJW 1965, 1230 (1230); BGH, NJW 1964, 1132 (1134 li. Sp.); BGHZ 66, 182 (195) = BGH, NJW 1979, 1198 (1201 li. Sp.)

<sup>44</sup> zur historischen Sicht vgl.: Kurt Häntzschel, Reichspreßgesetz und die übrigen preßrechtlichen Vorschriften des Reichs und der Länder, 1. Aufl., Berlin 1927, § 11, 2., S. 78; Erich Wulffen in Schwarze-Appellius, Reichs-Pressgesetz, 5. Aufl., München 1914, § 11, 1., S. 67

<sup>45</sup> als Auswahl aus dem umfangreichen Schrifttum: Sedelmeier spricht von einem Bedürfnis der Allgemeinheit an zuverlässiger Unterrichtung, in Löffler, a.a.O., § 11 LPG, Rn. 27; nach Kübler vermittelt die Gegendarstellung der Öffentlichkeit, daß ein scheinbar unstreitiger Sachverhalt unstreitig sei, Kübler, AfP 1995, 629 (631 li. Sp.); Pöppelmann und Barton erwähnen eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung, Pöppelmann, AfP 1994, 100 (100 re. Sp., 101 li. Sp.), Barton, Festschrift Terheyden, Bonn 1996, S. 96 (101); Stürner sieht ein öffentliches Interesse an freiem Diskurs geschützt, Stürner, Festschrift Boujong, München 1996, S. 855; anders noch, ohne Erwähnung eines öffentlichen Interesses: ders., Gutachten a.a.O., A91; Schmits meint, die Öffentlichkeit könne sich ein umfassenderes Bild von der Sachlage machen, Schmits, Das Recht auf Gegendarstellung und das right of reply, Diss., Sinzheim 1997, S. 21; Paschke spricht von Gewährleistung umfassender Information, Marian Paschke, Medienrecht, 1. Aufl., Berlin 1993, S. 104; Chang erwähnt die Sicherung der öffentlichen Meinungsbildung, Chang, Persönlichkeitschutz und Gegendarstellung, Diss., Bonn 1997, S. 148; ebenfalls die öffentliche Meinungsbildung erwähnen Wasserburg, Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien, 1. Aufl., Heidelberg, 1988, S. 402, 403 und Groß, AfP 1994, 264 (266 re. Sp.)

den Schutz der Persönlichkeit hinausgehender Zweck nicht diskutiert, wohl aber erwähnt.<sup>46</sup> Teils beschränkt sich die Darstellung auf die individualrechtliche Seite des Gegendarstellungsrechts.<sup>47</sup>

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Nach überwiegender Ansicht hat das Gegendarstellungsrecht zwei Funktionen: Im Vordergrund steht der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen. In zweiter Linie geht die überwiegende Ansicht davon aus, daß die Entgegnung auch einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit zugute kommt. Dieses öffentliche Interesse wird zusammenfassend in der Meinungsbildungsfreiheit (Art. 5 I Satz 1 a.E. GG) gesehen.

Die Frage nach der Funktionsweise der Gegendarstellung hat Bedeutung für drei Bereiche:

- Zunächst für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit einzelner Gegendarstellungsregelungen, mit der sich das BVerfG immer wieder, zumeist im Wege einer Inzidentprüfung, zu beschäftigen hat.<sup>48</sup> Dabei ist die Funktionsweise des Gegendarstellungsrechts präjudizierend für die Verhältnismäßigkeitsprüfung im weiteren Sinn.<sup>49</sup> An der Verfassungsmäßigkeit bestehender Gegendarstellungsregelungen ist auch unter Zugrundelegung des hier vertretenen Ansatzes wohl nicht zu zweifeln. Jedoch kann der mit der Gegendarstellung verbundene Eingriff in die Pressefreiheit mit der Information der Öffentlichkeit nicht - auch nicht „nebenbei“<sup>50</sup> - begründet werden.

---

<sup>46</sup> Schmidt spricht davon, die Gegendarstellung diene *vorrangig* dem Schutz des Betroffenen, Schmidt in Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 11; Kreuzer legt dar, der Zweck der Gegendarstellung werde nicht mehr in erster Linie im Schutz der Allgemeinheit gesehen, Kreuzer, a.a.O., S. 93

<sup>47</sup> so Martin Löffler/Reinhard Ricker, Handbuch des Presserechts, 3. Aufl., München 1994, S. 134-136 (zit: Löffler/Ricker)

<sup>48</sup> zuletzt zu § 11 HbgPresseG im Beschluß vom 14.1.1998, NJW 1998, 1381 ff. = AfP 1998, 184 ff. = Journalist 4/98, Beilage „Dokumentation“, S. 1-8; dagegen wurde unter dem gleichen Datum die Verfassungsbeschwerde gegen Änderungen des saarländischen Pressegesetzes v. 11.5.1994 als subsidiär verworfen, Beschluß vom 14.1.1998, NJW 1998, 1385 ff. = AfP 1998, 189 ff.

<sup>49</sup> zum Schutzzweck als verfassungsmäßiger Grenze des Gegendarstellungsrechts, BVerfG, NJW 1998, 1381 (1383 li. Sp.) = AfP 1998, 184 (187 li. Sp.)

<sup>50</sup> so aber das BVerfG: „kommt zugleich [...] zugute“, BVerfG, NJW 1998, 1381 (1382 re. Sp.) = AfP 1998, 184 (186 re. Sp.)

- Weiter spielt die Wirkungsweise der Entgegnung eine Rolle für die dogmatische Einordnung des Anspruchs. Dabei geht es heute nicht mehr um die Frage, ob der Gegendarstellungsanspruch öffentlich-rechtlicher, oder zivilrechtlicher Natur ist.<sup>51</sup> Allerdings wird darüber diskutiert, ob der Gegendarstellungsanspruch dem Deliktsrecht zugeordnet werden kann, was vor allem prozessuale Konsequenzen hätte.<sup>52</sup> Hier kann die Abkehr vom Postulat öffentlicher Information von Bedeutung sein.
- Besonders bedeutsam ist der hier vertretene Ansatz für die Anwendungspraxis des Gegendarstellungsrechts. Denn die Frage der Funktionsweise ist von erheblicher - wenngleich unterschätzter - Bedeutung für zwei rechtspraktische Anwendungsfelder. Zum einen für die Auslegung der Tatbestandsmerkmale.<sup>53</sup> Zum anderen ist der Zweck der Gegendarstellung von erheblicher Bedeutung für die Festlegung der maßgeblichen Wahrnehmung. Bei der richterlichen Beurteilung von Erstmitteilung und Erwiderung wird stets danach gefragt, wie der Rezipient die Äußerungen verstehen konnte.<sup>54</sup> Etwa: Liegt aus seiner Sicht eine Tatsachenbehauptung vor, oder eine Meinungsäußerung? Entspricht die Gegendarstellung aus Sicht des Rezipienten in Art und Weise der Erstmitteilung? Damit wird der Rezipient zum Dreh- und Angelpunkt einer jeden Entscheidung zum Gegendarstellungsrecht<sup>55</sup>. Erforderlich ist eine Eingrenzung auf ei-

---

<sup>51</sup> Historisch entzündete sich der Streit an der Rechtswegfrage, weil das bis in die Nachkriegszeit angewandte Reichspreßgesetz keine Rechtswegzuweisung enthielt, vgl. Sedelmeier in Löffler, a.a.O., § 11 LPG, Rn. 33, 184; BGH, NJW 1963, 151 (151 re. Sp.); OLG Frankfurt, NJW 1960, 2059 (2059 re. Sp.); seit Beginn der sechziger Jahre ist die Zuordnung zum Zivilrecht unstrittig, vgl. Kreuzer, a.a.O., S. 94, m.w.N.; BGH, NJW 1963, 151 (151 re. Sp.); BGH, NJW 1963, 1155 (1155 li. Sp.)

<sup>52</sup> zum Gerichtsstand bei der internationalen Durchsetzung der Gegendarstellung, vgl. Stadler, JZ 1994, 642 (643 re. Sp.) m.w.N.; Schmits, a.a.O., S. 176, 177; zum Gerichtsstand der unerlaubten Handlung bei ehrverletzenden Pressebehauptungen EuGH, NJW 1995, 1881 (1882 li. Sp.)

<sup>53</sup> Insbesondere ist eine Neubewertung der Aktualitätsgrenze angezeigt.

<sup>54</sup> zusammenfassend: Robert Schweizer, Die Entdeckung der pluralistischen Wirklichkeit, 2. Auflage, München 1998, S. 28 f.

<sup>55</sup> Das Problem taucht auch in anderen Rechtsgebieten auf, wenn die Einstellung oder Wahrnehmung Dritter über eine rechtliche Frage entscheidet; vgl. hierzu die Nachweise bei Schweizer/Quitt, Rechtsstatsachenermittlung durch Befragen, Band I: Die Definitionsphase, Köln 1985, S. 35 ff.; Schweizer, a.a.O., S. 17 ff.

nen bestimmbareren Personenkreis.<sup>56</sup> Diese Festlegung hängt davon ab, ob die Gegendarstellung die Allgemeinheit in irgendeiner Form berührt. Auf alle *denkbaren* Nutzer eines Mediums<sup>57</sup> kann wohl dann nicht abgestellt werden, wenn die Gegendarstellung kein Allgemeininteresse berührt. Vielmehr müßte - unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Schutzinteresses auf Seiten des Anspruchstellers - danach gefragt werden, welchen Personenkreis die angegriffene Meldung als solche anging.<sup>58</sup>

## **II. These: Keine Information durch Gegendarstellung**

Gegendarstellung informiert nicht. Dies folgt aus zwei Betrachtungen: Zum einen aus einer Analyse des objektiven Informationsgehalts, zum anderen aus einem Blick auf die tatsächlichen Wirkungszusammenhänge. Der objektive Informationsgehalt<sup>59</sup> der Gegendarstellung ist stets auf das Dementi reduziert; diese Information ist ihrerseits nicht geeignet, die Meinungsbildung des Rezipienten oder der Öffentlichkeit zu fördern. Betrachtet man die tatsächliche Wirkung der Gegendarstellung, so deutet einiges darauf hin, daß die Rezipienten einer Gegendarstellung sich mit ihrem Inhalt nicht in der vom Normgeber erwarteten Art und Weise auseinandersetzen.

### **1) Der objektive Informationsgehalt der Gegendarstellung**

Die Gegendarstellung transportiert objektiv nur die Tatsache, daß ein behaupteter Sachverhalt bestritten wird. Dies folgt daraus, daß die Gegendarstellung sich - unabhängig davon, ob sie ergänzende Tatsachenbehauptungen enthält -

---

<sup>56</sup> vgl. Robert Schweizer, a.a.O., S. 14: „Der fortlaufend verwendete Zentralbegriff 'Durchschnittsleser' muß wohl oder übel überhaupt aufgegeben werden [...] Zu ersetzen ist der Begriff 'Durchschnittsleser' durch das Kriterium: 'Ein erheblicher Teil der Leser'“

<sup>57</sup> Hierzu nur ein Beispiel: Das BVerfG entschied mit Beschluß vom 25.8.1998, daß der „unbefangene FOCUS-Leser“ eine Meldung des Nachrichtenmagazins „FOCUS“, Ausgabe vom 9.3.1998, nur in einer bestimmten Weise habe verstehen können, BVerfG, AfP 1998, 500 (502 li. Sp. unten).

<sup>58</sup> Die Problematik als solche ist der Rechtsprechung bekannt, vgl. bereits für den „flüchtigen“ Leser eines Flugblatts BVerfGE 43, 130 (140); für den Widerrufsanspruch BGH, AfP 94, 295 (298 li. Sp.); jedoch wurde sie bislang nicht mit der Frage der Zweckbestimmung verknüpft.

<sup>59</sup> das heißt: der objektiv feststehende Tatsachenkern

in Konkurrenz zur Erstmitteilung setzt, ohne ihr an Überzeugungskraft überlegen zu sein. Das Dementi als Kern einer jeden Gegendarstellung vermag eine Meinungsbildung beim Rezipienten nicht zu fördern. Allenfalls verhindert es eine Meinungsbildung im Sinne der Erstmitteilung. Ein öffentliches Informationsinteresse befriedigt die Gegendarstellung daher nicht.

a) *Formen der Gegendarstellung*

Die Gegendarstellung kann über das bloße Dementi hinaus Tatsachenbehauptungen enthalten.<sup>60</sup> Beide Formen, das Dementi und die detaillierte Gegendarstellung,<sup>61</sup> sind in der Praxis üblich.<sup>62</sup> Aus dem überschießenden Tatsachengehalt der detaillierten Entgegnung darf indes nicht gefolgert werden, daß dadurch eine Meinungsbildung beim Rezipienten ermöglicht würde. Zur Illustration ein Beispiel: In einem deutschen Nachrichtenmagazin erschien am 9. Juni 1997 unter der Überschrift „Gegendarstellung“ folgender Text:<sup>63</sup>

1. [...] <sup>64</sup>

2. Ferner zitiert der SPIEGEL aus einem „Lagefilm“ eines Arbeitsstabes der Hauptabteilung XX/9 in der Stasi-Zentrale. Wörtlich heißt es:

„Diese Lagegruppe war an den Tagen um Havemanns Geburtstag rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Eintrag am Vorabend: 22.45 Uhr Anruf von IM 'Gregor', der in den Abendstunden 'auftragsgemäß' bei Havemann weilte.“

Hierzu stelle ich fest:

---

<sup>60</sup> vgl. Sedelmeier in Löffler, a.a.O., § 11 LPG, Rn. 127

<sup>61</sup> auch „ergänzende“ Gegendarstellung, vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 222

<sup>62</sup> Letztlich ergibt sich die Entscheidung für den einen oder anderen Typ aus der anwaltlichen Strategie, die ihrerseits von der Spruchpraxis des zuständigen Gerichts abhängt: Je nach gerichtlicher Übung birgt die detaillierte Gegendarstellung ein erhebliches Risiko, wegen „Geschwätzigkeit“ prozessual zu scheitern, Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 235, 222 mit Hinweis auf die (großzügige) Praxis des LG Hamburg; das Dementi dagegen kann wegen seiner Mehrdeutigkeit (dazu unten) im Prozeß als irreführend angesehen werden, Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 261

<sup>63</sup> Der Spiegel, Ausgabe 24/97 v. 9.6.1997, S. 68 (re. Sp.)

<sup>64</sup> Der Text ist hier aus Platzgründen gekürzt wiedergegeben.

*Ich habe zu keinem Zeitpunkt in der Stasi-Zentrale angerufen. Ein von mir mit einem Vertreter des ZK der SED geführtes Telefongespräch ist in dem „Lagefilm“ zusammen mit anderen abgehörten Telefongesprächen notiert.<sup>65</sup>*

Die Gegendarstellung enthält im letzten Satz die neue Tatsachenbehauptung, daß ein Telefongespräch ihres Verfassers im „Lageplan“ aufgezeichnet worden sei.<sup>66</sup> Diese Behauptung kann jedoch wegen ihrer nicht erwiesenen Wahrheit keiner Meinungsbildung dienen. Die Rechtsprechung hat erkannt, daß der fehlende Wahrheitsbeweis die Überzeugungskraft mindert: Das BVerfG räumte am 14.1.1998 ein, daß ein Widerruf (gem. §§ 1004 I, 823 I BGB) die Gegendarstellung an Überzeugungskraft übertreffe, weil sein Inhalt erwiesen sei.<sup>67</sup> Andererseits weist das BVerfG in dieser Entscheidung der Gegendarstellung die gleiche meinungsbildende Kraft zu, wie der Erstmitteilung.<sup>68</sup> Ich möchte von dieser Einschätzung deutlich abrücken. Der Gegendarstellung kommt keinerlei Überzeugungskraft zu. Dies ergibt sich sowohl für das Dementi, als auch für die detaillierte Gegendarstellung aus folgenden Überlegungen:

*b) Die detaillierte Gegendarstellung: Meinungsbildung durch nicht erwiesene wahre Entgegnung?*

*aa) Zur Meinungsbildung auf Grund von Tatsachenbehauptungen*

Ausgangspunkt für die Frage nach der meinungsbildenden Kraft der Gegendarstellung ist folgende Überlegung: Wenn die Gegendarstellung die öffentliche oder individuelle Meinungsbildung fördern soll, dann kann sie das auf Grund ihrer Konzeption nur durch die in ihr enthaltenen Tatsachenbehauptungen<sup>69</sup>.

---

<sup>65</sup> folgen Datum, Namensnennung eines Politikers

<sup>66</sup> Ob der Rezipient diesen Text inhaltlich überhaupt erfassen kann, ist eine Frage der Rezeptionsforschung, s.u. II. 2.

<sup>67</sup> Das gilt jedenfalls für den uneingeschränkten Widerruf, den das BVerfG wohl meint, NJW 1998, 1381 (1382 re. Sp.) = AfP 1998, 184 (187 li. Sp.).

<sup>68</sup> BVerfG, NJW 1998, 1381 (1382 re. Sp.) = AfP 1998, 184 (186 re. Sp.) mit Hinweis auf BVerfGE 57, 295 (319) = NJW 1981, 1774 (1775 re. Sp.) mit weiterem Bezug auf BVerfGE 12, 205 (260) = NJW 1961, 547 (552 re. Sp.); BVerfGE 31, 314 (326)

<sup>69</sup> für alle: Löffler/Ricker, a.a.O., S. 135; im Gegensatz zur französischen Tradition ist das deutsche Gegendarstellungsrecht auf Tatsachenbehauptungen beschränkt, die Erweiterung auf Meinungsäußerungen wurde beim 58. Deutschen Juristentag auch abgelehnt: Bericht zum Tagungsverlauf, NJW 1990, 2985 (2987 li. Sp.); gefaßte Beschlüsse in der Abteilung Medienrecht, NJW 1990, 2991 (2992 li. Sp. oben)

Auch Tatsachenbehauptungen können der von Art. 5 I Satz 1 GG umfaßten Meinungsbildungsfreiheit dienen und sind zugleich in diesem Rahmen von ihr geschützt.<sup>70</sup> Eine Tatsachenbehauptung dient jedoch jedenfalls dann nicht der Meinungsbildung, wenn sie unwahr ist. Denn eine werthaltige persönliche Überzeugung kann auf Lügen nicht aufbauen.<sup>71</sup> Diese Feststellung hat zwei Konsequenzen: Zum einen ist die Lüge als solche nicht von der Meinungs- (äußerungs)freiheit geschützt;<sup>72</sup> zum anderen fördert die Lüge nicht die Meinungsbildung.<sup>73</sup> In der hier maßgeblichen Fragestellung ist auf den zweiten Aspekt abzustellen: Auf Unwahrheit kann ich keine schützenswerte Meinung gründen. Damit ist der „meinungsbildende Gegenschlag“<sup>74</sup> der Erwiderung jedenfalls theoretisch dann ausgeschlossen, wenn die darin behaupteten Tatsachen unwahr sind.

*bb) Keine Meinungsbildung auf Grund nicht erwiesen wahrer Entgegnung*

Natürlich läßt sich im Zeitpunkt des Abdrucks gerade nicht sagen, ob die Entgegnung unwahr ist. Jedoch bedeutet dies nicht, daß deshalb auf Grundlage der inhaltlich behaupteten Tatsachen eine Meinungsbildung möglich ist.<sup>75</sup> Bezugnehmend auf das obige Beispiel: Welches Urteil ist möglich zu der Frage, ob tatsächlich ein Telefongespräch des Verfassers der Gegendarstellung im „Lagefilm“ notiert wurde? Hat das Nachrichtenmagazin die Unwahrheit berichtet? Wollte sich der Politiker ins rechte Licht rücken?

*(1) Meinungsbildung ist auch ohne Wahrheitsbeweis möglich*

Zunächst muß hier festgestellt werden, daß Meinungsbildung auch auf Grundlage nicht erwiesen wahrer Tatsachenbehauptungen möglich ist. Zweifellos geht die öffentliche Meinungsbildung fast ausschließlich auf die Information

---

<sup>70</sup> BVerfGE 85, 1 (15); Löffler/Ricker, a.a.O., S. 135

<sup>71</sup> so auch: BVerfGE 85, 1 (15); BVerfGE 61, 1 (8); BVerfGE 54, 208 (219)

<sup>72</sup> mit dieser Feststellung beschäftigen sich BVerfGE 61, 1 (8); BVerfGE 54, 208 (219)

<sup>73</sup> so bereits: BVerfGE 12, 113 (130)

<sup>74</sup> Greiff, NJW 1963, 1137 (1138 re. Sp.) unter Berufung auf Groß, NJW 1963, 479 (480 li. Sp.)

<sup>75</sup> mit Ausnahme der Tatsache des Bestreitens

durch Medien zurück,<sup>76</sup> ohne daß zuvor im prozeßtechnischen Sinne Beweis über die Wahrheit der aufgestellten Behauptungen erhoben würde.<sup>77</sup> Die Freiheit, nicht bewiesene oder auch nicht prozessual beweisbare Behauptungen aufzustellen,<sup>78</sup> ist elementare Voraussetzung für die Sicherung der öffentlichen Meinungsbildung.<sup>79</sup> Dennoch: Nicht jede unbewiesene Tatsachenbehauptung kann zur Bildung einer Überzeugung führen. Vielmehr ist eine Überzeugungsbildung nur dann möglich, wenn der Rezipient beurteilen kann, ob der Urheber der Behauptung glaubwürdig und ob die Behauptung als solche glaubhaft ist.<sup>80</sup> Nur dann vermag er die Behauptung für wahr oder unwahr zu halten. Die Möglichkeit der Meinungsbildung hängt mithin entscheidend nicht nur von der Äußerung selbst, sondern auch von der Person des Äußernden ab.

(2) *Entgegnungssituation und Erfordernis überwiegender Überzeugungskraft*

Diese Feststellung muß für den vorliegenden Fall sich widersprechender Äußerungen entscheidend erweitert werden: Hier reicht es für die Meinungsbildung jedenfalls nicht aus, daß beide Urheber in gleicher oder ähnlicher Weise glaubwürdig sind. Erforderlich ist vielmehr die überwiegende Glaubwürdigkeit eines der beiden Sprecher, bzw. die überwiegende Glaubhaftigkeit einer der beiden Aussagen.<sup>81</sup> Maßgeblich für die Meinungsbildung auf Grund einer Ge-

---

<sup>76</sup> Davon geht auch selbstverständlich der Gesetzgeber aus, vgl. Art. 5 I Satz 1 GG, § 3 LPG; aus der Rechtsprechung des BVerfG: BVerfGE 85, 1 (12), BVerfGE 20, 162 (175), BVerfGE 12, 205 (260).

<sup>77</sup> wengleich es das gibt, etwa bei der Gerichtsberichterstattung

<sup>78</sup> Man denke an die Zeugnisverweigerungsrechte des Journalisten in §§ 53 I Nr. 5 StPO, 383 I Nr. 5 ZPO.

<sup>79</sup> Keine neue Erkenntnis, wie folgendes Zitat zeigt: „Zwar ist die öffentliche Meinung nicht immer die Königin der Welt; oft [...] weicht sie aus der Bahn der Wahrheit, und ihre Bewegung wird unsicher und unstät. Um so gefährlicher aber ist alsdann jeder Zwang; unlenksam wirft sie sich mit Ungestüm auf die entgegengesetzte Seite.“ aus dem Antrag auf Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Pressefreiheit in Württemberg durch Aufhebung der Censur, Rede des Abgeordneten von Neuenburg am 25. Januar 1833

<sup>80</sup> Die Unterscheidung zwischen Glaubhaftigkeit (der Aussage) und Glaubwürdigkeit (der Person) wird hier entsprechend der juristischen Übung verwendet; diese Unterscheidung wird außerhalb der Rechtswissenschaft nicht durchgehend gemacht, vgl. Uwe Nawratil, Glaubwürdigkeit in der sozialen Kommunikation, Opladen 1997, S. 16, 18, 223

<sup>81</sup> Ähnlich ist die Situation bei der Bewertung widersprechender Zeugenaussagen durch den erkennenden Richter, vgl. Hans-Udo Bender, Merkmalskombinationen in Aussagen -

gendarstellung sind daher zunächst die Glaubhaftigkeit der Erwiderung selbst und weiter die Glaubwürdigkeit ihres Verfassers; beide Faktoren sind weiter ins Verhältnis zu Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Erstmitteilung und ihres Verfassers zu setzen. Eine Meinungsbildung ist dabei nur dann möglich, wenn die Überzeugungskraft der Gegendarstellung diejenige der Erstmitteilung entweder überragt, oder aber hinter ihr zurückbleibt.<sup>82</sup>

Indes zeigt die Situation der Gegendarstellung, daß das zur Meinungsbildung erforderliche Gefälle der Überzeugungskraft zwischen den beiden Mitteilungen nicht gegeben ist. Vielmehr bleibt der Leser, Zuhörer oder Fernsehzuschauer ratlos.

### (3) Keine überwiegende Glaubhaftigkeit der Gegendarstellung

Die Glaubhaftigkeit der Gegendarstellung übertrifft diejenige der Erstmitteilung nicht. Dies ergibt sich bereits aus der spezifischen Entgegnungssituation: Die Erwiderung ist „nur“ Reaktion auf eine bereits erfolgte Äußerung. Die Entgegnung stellt die Erstmitteilung in Frage, indem sie deren Unwahrheit behauptet. Dies gilt auch für ergänzende Tatsachenbehauptungen.<sup>83</sup> Daraus ergibt sich, daß die Glaubhaftigkeit der Gegendarstellung gegenüber der Erstmitteilung stark beeinträchtigt ist. Denn eines ist mit Wahrnehmung der Entgegnung für den Rezipienten sicher: Entweder die Erstmitteilung oder die Gegendarstellung ist unwahr. Insofern steht mit Veröffentlichung der Gegendarstellung deren mögliche Unwahrheit im Raum. Einzuräumen ist, daß auch nicht prinzipiell von der Wahrheit einer jeden Medienberichterstattung ausgegangen werden kann, oder davon daß Medien grundsätzlich erkannte Fehlberichterstattungen selbst korrigieren.<sup>84</sup> Damit ist auch die Glaubhaftigkeit einer jeden Medien-

---

Theorie und Empirie zum Beweiswert beim Zusammentreffen von Glaubwürdigkeitskriterien, Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht; Band 2, Tübingen 1987, S. 185 f.

<sup>82</sup> Wäre letzteres der Fall, so könnten wir getrost von der Verfassungswidrigkeit des Gegendarstellungsrechts ausgehen. Denn wenn der öffentliche Informationswert der Gegendarstellung in ihrer unterlegenen Überzeugungskraft bestünde, so wäre jedenfalls ihr Hauptzweck - der Individualschutz - verfehlt.

<sup>83</sup> Auch die detaillierte Entgegnung muß sich auf die Erstmitteilung beziehen, vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 235.

<sup>84</sup> Diese Annahme lag schon dem reichsgesetzlichen Berichtigungszwang zu Grunde, vgl. Bericht der Siebenten Kommission über den Gesetz-Entwurf über die Presse, abgedruckt in Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, a.a.O., Aktenstück Nr. 67, S. 250 (251 re. Sp.): „Die Annahme, daß die Gesamtheit der Presse auf einer so

berichterstattung mit gewissen Zweifeln belastet. Doch bedeutet dies keinesfalls, daß die Glaubhaftigkeit einer Gegendarstellung stets diejenige der Erstmitteilung überwiegen würde.

Zu beachten ist weiterhin die sprachliche Schwäche der Entgegnung: Bedingt durch die tatbestandliche Ausformung des Anspruchs bleibt sie stets eine in dürren Worten verfaßte Aufreihung von Tatsachenbehauptungen.<sup>85</sup> Selbst wenn man unterstellt, daß inhaltlich der gesamte Gegendarstellungssachverhalt allein auf Grund der Erwiderung erfaßt wird,<sup>86</sup> so bleibt die Erwiderung in Detailreichtum und Genauigkeit doch stets hinter der angegriffenen Erstmitteilung zurück.<sup>87</sup>

*(4) Keine überwiegende Glaubwürdigkeit des Anspruchstellers*

*(a) Faktoren zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit*

Der Rezipient kann die Glaubwürdigkeit von Journalist<sup>88</sup> und Gegendarsteller nur anhand der jeweiligen Aussagen überprüfen. Bei dieser Beurteilung stellt vor allem die zwangsläufige Distanz zum Sprecher ein Problem dar. Aus dieser Situation ergibt sich, daß die Glaubwürdigkeit nur eingeschränkt beurteilt werden kann. An sich ist die Konstellation dem Juristen vertraut: Die Wahrheitsfindung durch einen Dritten in einer kontradiktorischen Situation ist juristischer Alltag in den Tatsacheninstanzen aller Gerichte. Entsprechend hat sich ein Instrumentarium entwickelt, mit dessen Hilfe erkennende Gerichte die Glaubwürdigkeit des Zeugen, des Angeklagten oder der Partei beurteilen. Auch die

---

*hohen sittlichen Stufe steht, um dieser moralischen Pflicht [zur Berichtigung] auch ohne rechtlichen Zwang nachzukommen, ist leider mit den tatsächlichen Erfahrungen nicht in Einklang zu bringen [...]*<sup>86</sup>

<sup>85</sup> Zweifellos wollen Betroffene zumeist mehr mitteilen, verzichten dann aber (jedenfalls wenn sie anwaltlich beraten sind) zugunsten der Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Durchsetzung darauf. Hier steht allerdings nicht in Frage, ob der Gegendarstellungsanspruch anders ausgestaltet sein müßte, sondern nur, wie er in seiner bestehenden Fassung wirkt.

<sup>86</sup> woran aus Sicht der Wirkungsforschung Zweifel bestehen können, s.u.

<sup>87</sup> Die Detailliertheit einer Aussage wird bei der Einschätzung mündlicher Aussagen der Glaubwürdigkeit zugeordnet; diese Verknüpfung zwischen der Aussageform (Detail) und Sprecherqualität (Ehrlichkeit) ist jedoch auf die Situation vorformulierter Erklärungen nicht übertragbar; daher erfolgt hier die Zuordnung bewußt bei der Glaubhaftigkeit.

<sup>88</sup> bzw. Medium

Kommunikationswissenschaft beschäftigt sich mit der Frage der Glaubwürdigkeit von Sprechern. Sie bezieht sich darauf, wie der Rezipient die Glaubwürdigkeit einstuft.<sup>89</sup>

Indes sind die aus dem prozessualen und aussagepsychologischen Bereich stammenden Kriterien zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit in der Gegendarstellungssituation nicht verwertbar. Denn überwiegend stellen sie auf das mündliche Aussageverhalten ab.<sup>90</sup> Diese Sprechersituation gibt es im Bereich der Gegendarstellung nicht.<sup>91</sup> Die auf Inhalte bezogenen Glaubwürdigkeitskriterien können auf die Entgegnungssituation ebensowenig angewandt werden.<sup>92</sup>

Ergiebiger für die vorliegende Fragestellung ist die Glaubwürdigkeitsforschung in der Kommunikationswissenschaft, weil dort auch der Glaubwürdigkeitseinschätzung schriftlicher Äußerungen nachgegangen wird. Zwar können einige Kriterien wiederum nicht für die hier maßgebliche Situation herangezogen werden.<sup>93</sup> Jedoch sind drei Faktoren auf die Glaubwürdigkeitsbeurteilung in der Gegendarstellungssituation anwendbar:

- Vertrauenswürdigkeit: Gemeint ist die Verlässlichkeit des Sprechers, die sich in die hier verwertbaren Untermerkmale der Rechtschaffenheit,<sup>94</sup> der Übereinstimmung<sup>95</sup> und der Lauterkeit<sup>96</sup> aufspalten läßt.

---

<sup>89</sup> Die hier zugrundegelegte Studie beschäftigt sich mit Glaubwürdigkeitsmerkmalen u.a. bei der Berichterstattung über Skandale, Ute Nawratil, a.a.O., S. 11 f., 207 ff.; die Sprechersituation (Äußerung einer widersprechenden Aussage in einem Medium) ist derjenigen der Gegendarstellung jedenfalls ähnlich.

<sup>90</sup> Zu nennen sind: persönliche Note bei der Aussage, Steuerungsverhalten, Gesamteindruck (Kurt Schellhammer, Zivilprozeß: Gesetz - Praxis - Fälle, 6. Aufl., Heidelberg 1994, Rn. 644 ff), Versprecher (Hans-Udo Bender, a.a.O., S. 166 f.)

<sup>91</sup> auch nicht für die Fernsehgegendarstellung, weil diese regelmäßig durch einen neutralen Sprecher verlesen wird, Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 451

<sup>92</sup> Gängig sind: Verflechtung (Deckung mit bewiesenen Tatsachen), Übertreibung, vgl.: Hans-Udo Bender, a.a.O., S. 166, Schellhammer, a.a.O., Rn. 645

<sup>93</sup> Zu nennen sind: Kompetenz des Sprechers (die Kompetenz - gemeint ist etwa der „Expertenstatus“ - kann bei persönlicher Betroffenheit des Sprechers keine Rolle spielen, denn auch Experten können lügen; vgl. i.ü.: Ute Nawratil, a.a.O., S. 229-231), und Dynamik / Selbstdarstellung (weil davon Verhaltensformen und Sprechverhalten erfaßt werden, vgl. Ute Nawratil, a.a.O., S. 236-239).

<sup>94</sup> Das ist der Einklang des Sprecherverhaltens mit rechtlichen Normen, Ute Nawratil, a.a.O., S. 231.

- soziale Billigung: gemeint ist die Mehrheitsmeinung über den Aus-sagenden oder den Inhalt der Aussage.<sup>97</sup>
- Sympathie: Gemeint ist die affektive Bindung des Rezipienten an den Sprecher.<sup>98</sup>

Zu beachten ist, daß diese Kriterien unterschiedliches Gewicht haben: Zentrale Bedeutung bei der Glaubwürdigkeitseinschätzung durch den Rezipienten haben Vertrauenswürdigkeit und soziale Billigung<sup>99</sup>, dagegen stellt die Sympathie nur ein Ersatzkriterium dar.<sup>100</sup>

(b) Glaubwürdigkeit der Beteiligten

Die Gegenüberstellung von Gegendarsteller und Medium ergibt jedoch wieder-um keine überwiegende Glaubwürdigkeit des Anspruchstellers. Eine generelle Aussage darüber, daß die Entgegnung den Rezipienten eher überzeugt als die Erstmitteilung ist nicht möglich:

Das objektiv am besten überprüfbare Kriterium ist das der Vertrauenswürdig-keit. Denn die Vertrauenswürdigkeit wird maßgeblich bestimmt durch die nach außen erkennbare Interessen- und Pflichtenlage der Beteiligten. Indes ist die Vertrauenswürdigkeit der sich widersprechenden Parteien nicht so eindeutig verteilt, daß der Rezipient daraus generelle Schlüsse ziehen könnte:

- Die Wahrscheinlichkeit zur Rechtschaffenheit von Medium und Ge-gendarsteller ist aufgrund der gegenseitigen Pflichtenstellung nicht unausgeglichen. So spricht für die Rechtschaffenheit des Mediums, daß Journalisten zur Sorgfalt<sup>101</sup> und damit der Wahrheit verpflichtet

---

<sup>95</sup> also die Frage, ob sich der Sprecher zu anderen Versionen in Widerspruch setzt, Ute Nawratil, a.a.O., S. 232.

<sup>96</sup> also die Frage, ob aus der Interessenlage Motive für eine unwahre Aussage abgeleitet werden können, Ute Nawratil, a.a.O., S. 233 f.

<sup>97</sup> Ute Nawratil, a.a.O., S. 239

<sup>98</sup> Ute Nawratil, a.a.O., S. 241, die jedoch darauf hinweist, daß der Zusammenhang zwischen Sympathie und Glaubwürdigkeitsbeurteilung nicht eindeutig nachgewiesen ist.

<sup>99</sup> Ute Nawratil, a.a.O., S. 240

<sup>100</sup> So jedenfalls die Ergebnisse quellenorientierter Experimente, vgl. Ute Nawratil, a.a.O., S. 241.

<sup>101</sup> für die Presse: Löffler/Ricker, a.a.O., S. 266

sind<sup>102</sup>. Andererseits ist auch der Anspruchsteller einer Gegendarstellung verpflichtet, die Wahrheit zu behaupten. Dies gilt ungeachtet der Möglichkeit, auch unwahre Gegendarstellungen durchzusetzen. Die Wahrung dieser Pflichten ist - jedenfalls theoretisch - durch gegenseitige Schadensersatzansprüche abgesichert.<sup>103</sup>

- Das Übereinstimmungskriterium wiegt zu Lasten des Gegendarstellers, weil er sich mit seiner Entgegnung jedenfalls in Widerspruch zur Erstmitteilung setzt.<sup>104</sup>
- Auch die Lauterkeitsbeurteilung wiegt eher zu Lasten des Gegendarstellers: Denn dieser hat stets ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erwiderung.<sup>105</sup> Zwar sind auch auf Seiten des Mediums Interessen denkbar, welche die Fehlerhaftigkeit der Erstmitteilung begründen können: Zu denken wäre etwa an: Bedürfnis nach Aktualität und Schnelligkeit,<sup>106</sup> Konkurrenz, Ehrgeiz des einzelnen Journalisten.<sup>107</sup> Auf beiden Seiten ist weiter zu Lasten der Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen, daß jedenfalls in letzter Zeit eine gewisse Tendenz zur Fehde zwischen einzelnen Medien und Prominenten erkennbar ist.<sup>108</sup> Dies wirkt sich auch im Bereich der Gegendarstellung aus. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Das Nachrichtenmagazin SPIEGEL druckte im Jahr 1997 insgesamt sechs Ge-

---

<sup>102</sup> vgl. dazu auch die LPGe in ihrem § 6 und den Ziffer 1 Pressekodex in der Fassung vom 17.9.1997: „Die Achtung vor der Wahrheit [...] und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.“

<sup>103</sup> zum Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldanspruch wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht: Löffler/Ricker, a.a.O., S. 327 ff.; auf Seiten des Mediums besteht bei unberechtigter Durchsetzung nach h.M. ein (wenngleich kaum praxisrelevanter) Schadensersatzanspruch aus § 945 ZPO, Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 792

<sup>104</sup> vgl. die obigen Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der Gegendarstellung

<sup>105</sup> weitgehend die Feststellung von Damm, Journalismus von heute, Loseblattsammlung, Stand 1.6.1998, Presserecht XII, S. 29: „[...] viele Gegendarstellungen sind inhaltlich falsch.“

<sup>106</sup> mit sich daraus eröffnenden Fehlerquellen, etwa: Redigierfehler; kein Gegencheck angebotener Information

<sup>107</sup> hierzu: Politz, *journalist* 10/1998, 34-42; Weischenberg, *journalist* 3/96, 32-38; Hömberg, *journalist* 3/1996, 38-42

<sup>108</sup> vgl. etwa Grimberg, *journalist* 9/96, 38: „Prominente scheinen es derzeit auf die 'Bunte' abgesehen zu haben.“

gendarstellungen ab; drei davon stammten von ein und demselben Politiker.<sup>109</sup> Die Illustrierte BUNTE druckte im Jahr 1998 drei Gegendarstellungen, zwei davon stammten von zwei mittlerweile verheirateten Mitgliedern des europäischen Hochadels.<sup>110</sup>

Die soziale Billigung und die Sympathie stellen demgegenüber stark einzelfallbezogene Kriterien dar. Sie könnten mal für die Glaubwürdigkeit des Mediums, mal für jene des Gegendarstellers sprechen. So scheint es möglich, daß die prominente Sportlerin aus dem Eingangsbeispiel in ihrem Verlangen nach Privatheit Billigung erfährt, während der Politiker in seinem Bestreben nach Integrität abgelehnt wird. Entsprechend ist denkbar, daß die Recherchen der Publikumszeitschrift weniger ernst genommen werden, als die eines Nachrichtenmagazins. Allerdings bedeutet dies nicht, daß generell oder im Einzelfall von der höheren Überzeugungskraft der Gegendarstellung ausgegangen werden kann. Denn im Zusammenspiel der unterschiedlichen Faktoren wirken auch bei höherer sozialer Billigung die anderen genannten Faktoren der Überzeugungskraft entgegen. Weiter ist zu bedenken, daß diese Glaubwürdigkeitsfaktoren von der Gegendarstellung selbst völlig unabhängig sind. Sie stellen letztlich auf die Voreingenommenheit des Rezipienten ab. Eine daraus abgeleitete Überzeugungsbildung gründet also nicht auf der Gegendarstellung selbst, sondern folgt Umständen, die außerhalb des vom Regelungsgehalt Erfassbaren liegen.

##### *(5) Zusammenfassung*

Aus dem Gesagten ergibt sich: Die Überzeugungskraft der sich widersprechenden Behauptungen überwiegt jedenfalls nicht zugunsten des Anspruchstellers. Der Rezipient wird daher allein auf Grund der sich aus der Gegendarstellungssituation ergebenden Umstände nicht in die Lage versetzt, eine der beiden Dar-

---

<sup>109</sup> Zählung durch: CARAT EXPERT Content-Analyse 1997

<sup>110</sup> Zählung durch: CARAT EXPERT Content-Analyse 1998; angemerkt sei, daß diese Zählung die gescheiterten Gegendarstellungen nicht erfaßt; gerade abgewehrte Gegendarstellungen zeigen aber häufig, wie emotionsgeladen die Auseinandersetzung zwischen Personen und Medien ist: So wies das LG München mit Urteil v. 15.10.1997 (Az. 9 O 16991/97) den Verfügungsantrag eines deutschen Adligen gegen die Bunte Verlag GmbH zurück. Darin hatte dieser eine Entgegnung auf einen Artikel der BUNTE 33/97 v. 7.8.1997, S. 32, u.a. mit folgendem Inhalt verlangt: „[...] 1. BUNTE behauptet über meinen Besuch im Monte Carlo Beach Club [Absatz] a) Prinzessin Stephanie von Monaco habe mich auf die Wange geküßt. [Absatz] b) Prinzessin Caroline von Monaco habe mich mit Wasser bespritzt. [Absatz] c) Ich sei „händchenhaltend“ dort aufgetaucht. [Absatz] Diese Behauptungen sind alle unrichtig. [...]“

stellungen für wahr zu halten. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß auch der unschlüssige Rezipient sich eine Meinung über die jeweils behaupteten Tatsachen bilden könne, indem er sich einfach für eine der beiden Darstellungen entscheide. Denn wenn diese Entscheidung ohne Abwägung fällt, so läßt sich darin wohl schwerlich eine Meinungsbildung erkennen. Wenn aber die Entscheidung nur mit Hilfe weiterer bereits bestehender Meinungen des Lesers zustandekommt,<sup>111</sup> dann geht diese Meinungsbildung nicht auf den Inhalt der Gegendarstellung zurück. Die behaupteten Tatsachen als solche führen also auch hier nicht zu einer Meinungsbildung.

c) *Keine Meinungsbildung durch Dementi*

Damit stellt sich die Frage, ob der Rezipient sich auf Grund des bloßen Dementis eine Meinung bilden kann. KÜBLER ist offensichtlich dieser Auffassung, wenn er den Schutz der Öffentlichkeit „zumindest“ darin sieht, daß ein scheinbar eindeutiger Sachverhalt sich auf Grund der Gegendarstellung als streitig darstelle.<sup>112</sup> In ähnliche Richtung stoßen die Vorschläge, den Öffentlichkeitsschutz in der Form des „audiatur et altera pars“ zu sehen.<sup>113</sup> Richtig ist insoweit, daß die Gegendarstellung das Dementi enthält. Allerdings impliziert diese Feststellung entgegen den genannten Auffassungen nicht, daß das Dementi einen der Meinungsbildung zuträglichen Informationswert aufweist.

Vorab noch ein Beispiel zum Dementi.<sup>114</sup> In einer überregionalen deutschen Tageszeitung erschien im Januar 1998 unter der Überschrift „Gegendarstellung“ folgender Text:<sup>115</sup>

*Die SZ vom 17.12.97 berichtet unter der Überschrift „Atomschmuggel mit Happy-End“ Unzutreffendes über mich: Die SZ behauptet, ich hätte gewußt, daß 363 Gramm Plutonium in einer Lufthansa-Maschine nach*

---

<sup>111</sup> etwa daß er dem Medium grundsätzlich nicht vertraut; daß er der Ansicht ist, der Gegendarsteller wolle sich nur reinwaschen etc.

<sup>112</sup> Kübler, AfP 1995, 629 (631 li. Sp.)

<sup>113</sup> die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes ist strittig, dafür: Schmidt/Seitz, NJW 1991, 1009 (1010 re. Sp.); Paschke, a.a.O., S. 104; Sedelmeier in Löffler, a.a.O., § 11 LPG, Rn. 29 a. E.; BGH, NJW 1963, 151 (151 re. Sp.); dagegen: Löffler/Ricker, a.a.O., S. 135

<sup>114</sup> Dies soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch die detaillierte Gegendarstellung stets ein Dementi enthält.

<sup>115</sup> SZ v. 15.01.1998, S. 41; es handelt sich nicht um einen gerichtlich erzwungenen Abdruck.

*München gebracht würde.<sup>116</sup> Dies ist unrichtig. Mir war nicht bekannt, daß das Plutonium in einer Lufthansa-Maschine nach München gebracht würde.<sup>117</sup>*

Wir können uns als Leser über den geschilderten Vorfall kein Urteil bilden, wir wissen nur eines sicher: Der Verfasser der Gegendarstellung bestreitet eine Behauptung aus dem Ausgangsartikel.

*aa) Informationswert des Dementi*

Eine Information über inhaltliche Richtigkeit von Dementi oder dementierter Erstmitteilung kann der Erwiderung nicht entnommen werden. Was für ergänzende Tatsachenbehauptungen ausgeführt worden ist, gilt insoweit erst recht für das reine Bestreiten. Denn über die Zweifelhafteigkeit der ergänzenden Tatsachenbehauptung hinaus sind bloße Dementis meist mehrdeutig. Das Beispiel zeigt: Je detaillierter die bestrittene Behauptung ist, um so mehr Deutungsmöglichkeiten drängen sich auf: Wußte der Autor der Gegendarstellung nicht, daß Plutonium nach München kommen würde? Dachte der Verfasser, das Plutonium käme im Flugzeug einer anderen Fluglinie? Rechnete er mit 364 Gramm? Die Reihe der Fragen läßt sich ins Unendliche fortsetzen. Über seine Zweifelhafteigkeit hinaus ist das bloße - prozessual würde man sagen: das unsubstantiierte - Bestreiten einer Behauptung inhaltlich unbestimmt. Dadurch werden Wahrheitsfindung und Urteilsbildung nicht gefördert.<sup>118</sup> Der einzige gesicherte Inhalt des Dementis ist damit die Tatsache, daß eine Behauptung in Streit gestellt wird.

*bb) Meinungsbildung durch Streiteröffnung?*

Dieses isolierte Bestreiten berührt die öffentliche Meinungsbildung faktisch nicht. Zunächst folgende Überlegung: Die Tatsache, daß die Berichterstattung der Medien nicht immer wahr ist, kann heute als bekannt vorausgesetzt werden. Daß Medien zu objektiv wahrer Berichterstattung auch nicht verpflichtet sind,

---

<sup>116</sup> Der Fehler („würde“ statt „würden“) entstammt dem Original.

<sup>117</sup> folgen Datum, Namensnennung eines bayerischen Staatsministers

<sup>118</sup> Im Zivilprozeß stellt das unsubstantiierte Bestreiten aus diesem Grund eine Verletzung der Prozeßförderungspflicht dar, vgl. etwa Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 56. Auflage, München 1998, § 138, Rn. 27, 30, Grundz § 128, Rn. 12.

klang bereits an.<sup>119</sup> Demnach erstreckt sich der Informationsgehalt der Erwidernung keinesfalls auf die Tatsache, daß Medienberichte grundsätzlich anzweifelbar sind. Was bleibt, ist die Information, daß die konkrete Behauptung in Streit gestellt wird. Damit wird im Einzelfall bestätigt, was dem Grundsatz nach schon feststeht: Daß es garantierte Wahrheit nicht gibt. Ich habe aus zwei Gründen Zweifel daran, daß durch den Transport dieser Aussage die öffentliche Meinungsbildung gefördert wird:

Zum einen ist das Bestreiten als solches keiner auf Inhalte bezogenen Wahrheitsfindung zuträglich. Vielmehr erregt es Zweifel, hält also allenfalls eine Überzeugung fern. Insofern fördert das Dementi bezogen auf Inhalte nicht die Meinungsbildung, sondern verhindert sie gerade. Damit soll hier nicht etwa behauptet werden, daß der Streit als solcher keiner Urteilsbildung zuträglich wäre. Im Gegenteil: Streit als inhaltliche Auseinandersetzung ist zweifellos eine der wichtigsten Formen der Urteilsbildung. Denn wer streitet, der kommuniziert. In diesem Umfeld der Kommunikation vollzieht sich Meinungsbildung.<sup>120</sup> Durchaus ist auch für einen Dritten aus den Aussagen streitender Parteien heraus eine Meinungsbildung möglich. Allein: Mit der Gegendarstellung wird gerade nicht gestritten. Es wird *bestritten*. Zwischen beidem besteht ein wesentlicher Unterschied: Wer streitet, der ringt um die Wahrheit und setzt sich mit Inhalten auseinander. Wer *bestreitet*, verneint lediglich. Damit bleibt nur eine denklogische Möglichkeit der Überzeugungsbildung durch das Dementi: die Überzeugung daß bezweifelt wird. Doch ist diese Erkenntnis ja gerade nicht mit der konkreten Gegendarstellung verknüpft, sondern besteht ganz allgemein. Auch der Gegenschuß mit dem Inhalt: „Keine Gegendarstellung bedeutet Wahrheit der Ausgangsmitteilung“ ist im übrigen gerade nicht möglich;<sup>121</sup> auch hierauf kann sich also eine öffentliche Meinungsbildung nicht stützen. Es bestehen keine Zweifel daran, daß von Seiten des Betroffenen ein erhebliches Interesse an der Verhinderung einer einseitig durch die Berichterstattung veran-

---

<sup>119</sup> Löffler/Ricker, a.a.O., S. 266; BVerfGE 12, 113 (130)

<sup>120</sup> vgl. etwa BVerfGE 57, 295 (319)

<sup>121</sup> Interessant hierzu eine Umfrage des Allensbach-Instituts von Juni 1993: auf die Frage „Was finden Sie klüger - sich in einem solchen Fall [zuvor war nach schlechten Erfahrungen mit Berichterstattung gefragt worden] gegen die Medien zur Wehr zu setzen, oder die Sache auf sich beruhen zu lassen?“ antworteten 61 Prozent der befragten Führungskräfte, sie würden die Sache auf sich beruhen lassen; nur 19 Prozent waren der Ansicht, sie würden sich zur Wehr setzen; Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1993-1997, a.a.O., S. 409

laßten Meinungsbildung besteht. Aber dieses Interesse ist gerade kein öffentliches, sondern rein individueller Natur.

Zum anderen erfolgt in der Praxis häufig eine Gegen-Darstellung durch andere Medien wesentlich besser und glaubwürdiger, als das durch die erzwungene Erwiderung möglich ist. Die Berichterstattung über das Mediengeschehen ist - zum Teil an festen redaktionellen Plätzen - seit einigen Jahren fester Bestandteil journalistischer Darstellung.<sup>122</sup> In diesem Zusammenhang wird mittlerweile auch mit entsprechender Glaubwürdigkeit über juristische Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen und Medien berichtet.<sup>123</sup> Einzuräumen ist zwar, daß Medienberichterstattung selten gänzlich frei ist, weil Interessenkollisionen von Verlagsseite bestehen können.<sup>124</sup> Dennoch übernehmen mit der Medienberichterstattung Mechanismen des Marktes eine Wächterfunktion zu Gunsten des von einer Fehlberichterstattung Betroffenen. Umgekehrt nutzen Betroffene diese Bereitschaft der Medien zur Binnenkontrolle ihrerseits für eine über die Gegendarstellung hinausgehende Berichterstattung.<sup>125</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitergehende Information der Öffentlichkeit durch die Gegendarstellung in vielen Fällen ausgeschlossen.<sup>126</sup> Einzuräumen ist, daß diese Art der Gegen-Darstellung nicht in dem Medium erfolgt, das die angegriffene Behauptung aufgestellt hat. Indes ist die implizite Annahme der Gegendarstel-

---

<sup>122</sup> Die Auflistung „Medien über Medien“, *journalist* 10/1998, 70 f. nennt: sieben Medienmagazine im Hörfunk; eines im Fernsehen; 26 Fachzeitschriften; 17 Informationsdienste; nicht gezählt wurden Medienredaktionen in Printmedien.

<sup>123</sup> aktuell etwa: Bericht über den Versuch, gegen das Magazin der Süddeutschen Zeitung eine Unterlassungsverfügung durchzusetzen, *Der Spiegel* 5/1999 v. 1.2.1999, S. 179

<sup>124</sup> Zum diesbezüglichen Selbstverständnis von Medienredakteuren vgl.: Kreitling, *journalist* 3/1998, 31-33; in den USA zeichnet sich eine neue Entwicklung ab: Dort ist im Jahr 1998 die Zeitschrift „Brill’s Content“ gegründet worden, die sich ausschließlich mit Fehlberichterstattung anderer Medien beschäftigt, vgl.: Schuler, *journalist* 9/98, S. 86-87.

<sup>125</sup> vgl. etwa den Agenturbericht über die geplante Gegendarstellung eines deutschen Schauspielers gegen eine Berichterstattung der Bild-Zeitung in *SZ* v. 6./7.2.1999, S. 12 (Rubrik Leute von heute); ein historisches Beispiel gibt das BVerfG, BVerfGE 12, 113: Ein Betroffener hatte sich gegen eine Spiegel-Berichterstattung vom 10.3.1954 dadurch gewehrt, daß er zwei Tageszeitungen zur Veröffentlichung eines Gegenartikels veranlaßte.

<sup>126</sup> Bemerkte sei, daß es mittlerweile auch unabhängig von der Instrumentalisierung durch Betroffene eine rege Berichterstattung über Gegendarstellungen gibt (vgl. etwa: *SZ* v. 24.6.1998, S. 19) - doch damit, daß diese Berichterstattung ihrerseits die Öffentlichkeit unterrichtet, kann die Funktionsweise der Gegendarstellung wohl kaum begründet werden.

lungsregelungen, die im selben Medium veröffentlichte Entgegnung erreiche auch den identischen Rezipientenkreis, durchaus fragwürdig.<sup>127</sup>

c) *Ergebnis*

Zusammenfassend kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Gegendarstellung einen der öffentlichen Meinungsbildung dienlichen Tatsachekern enthält. Dies liegt für ergänzende Tatsachen an deren nicht erwiesener Wahrheit; im übrigen beschränkt sich die Gegendarstellung inhaltlich auf ein bloßes Dementi. Dieses Dementi fördert jedoch seinerseits nicht die öffentliche Meinungsbildung, sondern verhindert lediglich eine einseitige Meinungsbildung. Diese Verhinderung steht jedoch ausschließlich im individuellen Interesse des Anspruchstellers.

**2) Tatsächliche Wirkung der Gegendarstellung**

Die Feststellung, daß die Gegendarstellung kein öffentliches Informationsinteresse befriedigt, findet Bestätigung in Erkenntnissen der Medienwirkungsforschung. Die juristische Forschung hat sich bislang der Frage weitgehend entzogen, ob das Konzept der Gegendarstellung tatsächlich überhaupt aufgeht. Diese Fragestellung öffnet die Tür zu einem weiten Forschungsfeld, das mit juristischen Mitteln und Kenntnissen nicht zu bestellen ist. Soweit ersichtlich existiert bislang nur eine einzige nichtjuristische Abhandlung, die sich mit der Wirkung der Gegendarstellung auseinandersetzt; sie stammt aus dem Jahr 1971.<sup>128</sup> Dies ist um so erstaunlicher, als neuere Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung vorliegen, welche einen Schluß nahelegen: Die Wahrnehmung und Verarbeitung von Gegendarstellungsinhalten ist zum Großteil unvorhersehbar; soweit eine Meinungsbildung stattfindet, bezieht sie sich nicht auf die Inhalte der einzelnen Entgegnung. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine Gegendarstellung die vom Normgeber intendierte Wirkungsweise auf die Meinungsbildung entfaltet.

---

<sup>127</sup> Empirische Erkenntnisse aus diesem Bereich (etwa Reichweitenermittlungen) entstammen der kommerziellen quantitativen Medienwirkungsforschung.

<sup>128</sup> Kurt Reumann, Waffengleichheit in der Gegendarstellung, Berliner Abhandlungen zum Presserecht, Heft 13, 1. Aufl. Berlin 1971; bis heute zitiert, vgl. etwa: Chang, a.a.O., Fußnote 640, S. 133

a) *Wirkungskonzept des Normgebers*

Vorab ist zu klären, welches Modell der Gegendarstellungswirkung den bestehenden Regelungen überhaupt zugrunde liegt. In den Materialien zu den unterschiedlichen Gegendarstellungsregelungen finden sich keine ausdrücklichen Hinweise darauf, wie sich die jeweiligen Normgeber die praktische Funktionsweise des von ihnen erschaffenen Anspruchs vorstellen. Vielmehr wird seine Wirkungsweise seit mehr als 150 Jahren (!) schlicht unterstellt. Jedoch lassen sich aus der Konzeption des Gegendarstellungsrechts Wirkungspostulate entnehmen. Danach setzt der eingeschränkte Er widerungsanspruch entsprechend oben gegebenem Modell stillschweigend einen in zwei Grundpostulate aufschlüsselbaren Wirkungsmechanismus voraus:

- Zunächst das Postulat des identischen Rezipientenkollektivs. Ausgegangen wird davon, daß die Erwiderung (jedenfalls im wesentlichen) von den gleichen Personen rezipiert wird, wie die Erstmitteilung.
- Zum anderen unterstellt das Gegendarstellungsrecht, daß derjenige Rezipient, der eine Gegendarstellung bei Kenntnis der Erstmitteilung wahrnimmt, diese behält, versteht und darüber reflektiert.<sup>129</sup>

b) *Nachrichtenrezeption - ein aktueller Ansatz*<sup>130</sup>

Spezifische Untersuchungen zur Rezeption von Gegendarstellungen stehen derzeit nicht zur Verfügung.<sup>131</sup> Dem Typus nach kommt die Gegendarstellung wegen ihrer Beschränkung auf Tatsachenbehauptungen der Nachricht als journalistischer Darstellungsform am nächsten. Daher sind Erkenntnisse aus der Nachrichtenforschung am besten auf die Rezeption der Entgegnung übertragbar.<sup>132</sup> Man kann davon ausgehen, daß Nachrichtenrezipienten regelmäßig rund

---

<sup>129</sup> Dieses Konzept prägt auch die ältere Nachrichtenforschung, vgl.: Brosius, in *Rezeptionsforschung - Theorien und Untersuchungen zum Umgang mit Massenmedien*, Opladen 1997, 92 (94); ders., *Alltagsrationalität in der Nachrichtenrezeption*, Opladen 1995, S. 81 ff. (zit: Brosius, *Alltagsrationalität*)

<sup>130</sup> entwickelt von Brosius, *Alltagsrationalität*, S. 99 ff.

<sup>131</sup> Auch Reumann, a.a.O., stützt sich auf Erkenntnisse der Werbewirkungsforschung.

<sup>132</sup> Vorsicht ist jedoch geboten: zum einen bezieht sich die hier vorgestellte Untersuchung auf die Fernsehrezeption; zum anderen hat die oben vorgenommene Differenzierung gezeigt, daß Erstmitteilung und Gegendarstellung nicht die gleiche Wirkung haben.

20 Prozent wahrgenommener Nachrichteninhalte frei reproduzieren können.<sup>131</sup> Der hier zu Grunde gelegte Ansatz stellt - empirisch erhärtet - die oben beschriebenen Wirkungspostulate des Erwiderungsrechts in Frage, indem er von der Annahme eines rationalen Rezipienten Abschied nimmt<sup>134</sup> und ein neues Modell alltäglicher Nachrichtenrezeption entwickelt. Danach liegt der Nachrichtenrezeption ein von mehreren Faktoren abhängiger Vorgang zugrunde, der sich in folgenden empirisch nachgewiesenen Annahmen<sup>135</sup> zusammenfassen läßt:<sup>136</sup>

- Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Information behalten, verstanden und für die spätere Urteilsbildung herangezogen wird, hängt von Merkmalen der Botschaft ab. So werden einmalige Ereignisse besser gemerkt, als wiederkehrende; politische Mitteilungen schlechter, als personenbezogene. Einfluß auf die Merkbareit von Nachrichteninhalten haben emotionale Bebilderung der Meldung und Fallbeispiele.<sup>137</sup>
- Rezipienten ziehen zur Urteilsbildung bevorzugt solche Informationen heran, die ihnen zum Zeitpunkt des Urteils besonders leicht zugänglich sind. So werden lebhaftere Informationen besser gespeichert und beeinflussen stärker die Urteilsbildung. Persönliche Aussagen werden besser gemerkt, als abstrakte Beschreibungen.<sup>138</sup>
- Rezipienten überführen Einzelheiten der präsentierten Meldungen schon während der Informationsaufnahme in allgemeine semanti-

---

<sup>133</sup> Nachweise zu Feldstudien bei Brosius, Alltagsrationalität, S. 30; zur Erinnerung an Fernsehinhalt vgl. die Auswertung bei Brosius, Alltagsrationalität, S. 169

<sup>134</sup> Zu diesem Ansatz vgl. die Zusammenfassung bei Brosius, Alltagsrationalität, S. 96-99.

<sup>135</sup> Nicht nachweisbar war etwa die Annahme, daß Rezipientenmerkmale (Vorkenntnisse, Einstellungen, Nutzungsverhalten) für die Urteilsbildung von Bedeutung sind, vgl. Brosius, Alltagsrationalität, S. 301.

<sup>136</sup> Die Darstellung folgt Brosius, Alltagsrationalität, S. 300 ff.; bemerkenswert ist insoweit die Parallele zum Nachrichtenverständnis der Medien: nach dpa-Chefredakteur Wilm Herlyn, Journalismus von heute, Loseblattsammlung, Stand 1.6.1998, II, S. 46 (48), hat eine „gute“ Nachricht folgende Wesensmerkmale: Neuigkeitswert, Ungewöhnlichkeit (Spannung, gegensätzlicher Standpunkt, Berühmtheit, Außergewöhnlichkeit, Fortschritt), Auswirkung auf den persönlichen Bereich (Folgen für tägliches Leben, Übereinstimmung mit persönlichen Problemen, Liebe, Anteilnahme).

<sup>137</sup> Brosius, Alltagsrationalität, S. 300 f.

<sup>138</sup> Brosius, Alltagsrationalität, S. 302 f.

sche Kategorien. Das heißt, daß Einzelheiten der Nachricht nicht gespeichert werden. Vielmehr werden bereits während der Nachrichtenaufnahme solche Informationen in eine Verallgemeinerung überführt, welche bestehende Vorstellungen bestärken.<sup>139</sup>

- Rezipienten verkürzen und vereinfachen Probleme und Sachverhalte. Sie verwenden Faustregeln, Verallgemeinerungen, Schlußfolgerungen und Stereotype, die sich im Alltag bewährt haben. Es wird also nicht die einzelne Information gespeichert, sondern aus der Summe der Informationen ein Werturteil gebildet. BROSIUS nennt etwa das Beispiel, daß der Rezipient aus mehreren Berichten über Politikeraffären den Merksatz zieht: „Politiker haben immer Dreck am Stecken“.<sup>140</sup>
- Rezipienten orientieren sich bei ihrer Beurteilung von Sachverhalten hauptsächlich an Informationen, die ihnen aus dem Alltag vertraut sind. Dies impliziert insbesondere, daß personengebundene Aussagen wesentlich besser gemerkt werden, als abstrakte Realitätsbeschreibungen. Die persönliche Aussage wird vom Rezipienten daher eher gemerkt, als etwa eine Statistik, die das Gegenteil aussagt.<sup>141</sup>
- Nachrichtenrezeption ist eine Tätigkeit, in die Rezipienten meistens gering involviert sind. Im Regelfall wenden Rezipienten nur einen kleinen Teil ihrer Aufmerksamkeits- und Gedächtniskapazität den vermittelten Informationen zu. In der von BROSIUS durchgeführten Studie war die so vermittelte Information nicht einmal ermittelbar. Meßbar war allein die Urteilsbildung auf Grund peripherer Reize.<sup>142</sup>

c) *Schlußfolgerung für die Rezeption von Gegendarstellungen*

Überträgt man diese Erkenntnisse mit der gebotenen Distanz auf das Gegendarstellungsrecht, so drängt sich ein Schluß auf: Gegendarstellungen werden in der Rezeptionswirklichkeit kaum inhaltlich erfaßt; allenfalls ziehen Rezipienten stereotype Schlüsse, die nicht eine auf Inhalte bezogene Meinungsbildung dar-

---

<sup>139</sup> Brosius, Alltagsrationalität, S. 302 f.

<sup>140</sup> Brosius, Alltagsrationalität, S. 303

<sup>141</sup> Brosius, Alltagsrationalität, S. 303 f.

<sup>142</sup> Brosius, Alltagsrationalität, S. 304 f.; zu beachten ist die Beschränkung der Untersuchung auf Fernsehnachrichten.

stellen, sondern Verallgemeinerungen hinsichtlich der Beteiligten. Davon ist selbst auszugehen, wenn man unterstellt, daß alle Rezipienten der Gegendarstellung auch bereits die Erstmitteilung wahrgenommen haben.<sup>143</sup>

Angesprochen wurde bereits, daß BROSIUS' Annahmen sich auf die Rezeption von Nachrichten, also von Erstmitteilungen, beziehen. Es kann hier empirisch nicht geklärt werden, welche Besonderheiten sich für die Entgegnungssituation ergeben. Abweichungen sind wahrscheinlich: Denn jedenfalls wird man unterscheiden müssen, ob der Rezipient die bestrittene Erstmitteilung tatsächlich kennt, oder ob er sich mit dem fragmentarischen Hinweis in der Gegendarstellung zufrieden geben muß. Weiter wird man fragen müssen, ob derjenige, der die Gegendarstellung bei Kenntnis der Erstmitteilung wahrnimmt, sich noch an den Ausgangsartikel erinnert - oder erinnert er sich anlässlich des Zitats nur an eine stereotype Vorstellung, die er sich zum Ausgangsartikel gebildet hat? Auch wird zu berücksichtigen sein, daß die aus dem Kontext herausgegriffene Gegendarstellung für sich genommen eine andere Wirkung entfaltet, als die inhaltlich eingebettete Erstmitteilung. Es spricht vieles dafür, daß eine empirische Untersuchung dieser Fragestellungen eine weitere Abkehr vom Wirkungspostulat der Gegendarstellung erzwingen würde. Allerdings sind hier klare Antworten nicht möglich. Vielmehr kann vorliegend nur in vorsichtiger Anwendung der auf die Erstmitteilung bezogenen Erkenntnisse die Rezeptionsfähigkeit der Gegendarstellung untersucht werden.

Ausgegangen wird wieder von dem oben entwickelten Leitbild des Gegendarstellungsrechts. Folgende Rezeptionskriterien lassen sich festhalten: Für die Merkbarkeit der Gegendarstellung spricht, daß sie regelmäßig einen starken Personenbezug hat. Zu beachten ist jedoch, daß Gegendarstellungen in der journalistischen Praxis nicht stets von Prominenten verlangt werden, sondern häufig auch von unbekanntem Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen oder Behörden. Daher lassen sich generelle Rückschlüsse auf den persönlichen Touch einer Gegendarstellung nicht ziehen. Ein wichtiger Gesichtspunkt, der gegen die Merkbarkeit der Gegendarstellung spricht, ist ihre Schmucklosigkeit; sowohl im Print- als auch im Fernsehbereich werden kaum Gegenbilder verlangt.<sup>144</sup> Die Zugänglichkeit der in einer Gegendarstellung enthaltenen Informationen hängt zum Großteil vom Inhalt der Erstmitteilung ab. Eine allgemeine

---

<sup>143</sup> Diese Annahme ist rein hypothetisch, die wahre Schnittmenge dürfte - abhängig vom Medium - bei einigen Prozent liegen; auch hier besteht noch Forschungsbedarf.

<sup>144</sup> Voraussetzung dafür ist, daß die Ausgangsbehauptung auch durch ein Bild aufgestellt wurde (z.B.: Fotomontage), Seitz/Schmidt/Schoener, a.a.O., Rn. 218, 431.

Aussage ist daher auch hier kaum möglich.<sup>145</sup> Auch die Annahme, wonach inhaltliche Informationen sofort in ein bestehendes Wertesystem eingegliedert werden, läßt keine generellen Schlüsse auf die Merkbarkeit zu. Denn maßgeblich ist hier auch wieder der Inhalt der angegriffenen Erstmitteilung. Die Bildung eines faustregelartigen Werturteils auf Grund von Gegendarstellungen halte ich durchaus in vielen Fällen für möglich. Jedoch ist der Inhalt dieser verallgemeinernden Schlußfolgerung schlecht vorhersehbar: So könnte etwa hinsichtlich des Beispiels zur geplanten Heirat der Spitzensportlerin durchaus die Schlußfolgerung lauten: „Die Klatschpresse schreibt immer Unsinn“;<sup>146</sup> wohingegen die Schlußfolgerung zur Gegendarstellung des Politikers lauten könnte: „Politiker verheimlichen immer etwas.“ Damit findet zwar eine Meinungsbildung statt, jedoch nicht auf Grund der mitgeteilten Tatsachen. Vielmehr bildet sich der Rezipient ein nicht inhaltsbezogenes Urteil über Anspruchsteller oder Medium. Zu den letzten beiden von BROSIUS beschriebenen Annahmen: Die Alltagsvertrautheit einer Gegendarstellungsinformation hängt stark vom Inhalt der Erstmitteilung ab. Die geringe Involviertheit ist auch bei der Gegendarstellung die Regel. Periphere Reize<sup>147</sup> fehlen, vielmehr bleibt die Darstellung flach und tatsachenbezogen. Daher ist im Regelfall wohl nicht von einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Gegendarstellung auszugehen.

Im Ergebnis bedeutet dies: Generelle Feststellungen zur Rezeption von Gegendarstellungen lassen sich nur eingeschränkt treffen. Folgt man den dargestellten Ansatzpunkten zur Nachrichtenrezeption, so lassen sich drei Annahmen formulieren:

- Die Merkbarkeit der Gegendarstellung ist stark eingeschränkt.
- Der Rezipient bildet sich ggf. ein Urteil über die Gegendarstellung. Dieses Urteil bezieht sich jedoch nicht auf den Inhalt der Darstellung, sondern auf die Beteiligten.
- Eine Auseinandersetzung mit Inhalten der Gegendarstellung findet kaum statt.

---

<sup>145</sup> So dürfte etwa die Information aus obiger detaillierter Gegendarstellung, ein Telefongespräch sei im „Lageplan“ notiert, mangels Zugänglichkeit kaum merkbar sein; die Information, daß eine Adelige nicht mit einem Toten im Flugzeug saß, ist dagegen sehr viel leichter speicherbar.

<sup>146</sup> Die Sorge um diese Folgerung begründet ja gerade die Angst der Journalisten vor der Gegendarstellung.

*d) Zusammenfassung*

Die Nachrichtenforschung zeigt, daß die Wahrnehmung und Verarbeitung von Inhalten keine Selbstverständlichkeit, sondern der Ausnahmefall ist. Eine vorsichtige Anwendung dieser Erkenntnisse auf die Gegendarstellung legt den Schluß nahe, daß eine inhaltliche Auseinandersetzung des Rezipienten mit der Entgegnung so gut wie nicht vorkommt. Damit laufen die impliziten Wirkungspostulate des Normgebers jedenfalls insoweit leer, als das Gegendarstellungsrecht auf die Bildung der öffentlichen Meinung einwirken soll.

### **III. Gesamtergebnis**

Die Analyse zeigt: Die Gegendarstellung informiert nicht. Weder ergibt der objektive Informationsgehalt einen zur Meinungsbildung geeigneten Tatsachenkern; noch deutet die tatsächliche Wirkung der Gegendarstellung darauf hin, daß eine inhaltliche Urteilsbildung beim Rezipienten erfolgt.

---

<sup>147</sup> etwa emotionsbetonte Bilder, emotionale Zitate o.ä.